



IX - 793/2

13.10.1955

Kirchberg/Piel., Ried-Kirchberggegend, befindlichen Eibe
1 Eibe, Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d :

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirks-
hauptmannschaft St. Pölten im Hinblick darauf, dass Eiben zu
den geschützten Pflanzen gehören und von der Ausrottung be-
droht sind, mit der Unterschutzstellung der auf Parz. 992,
K.G. Kirchberg/Piel., Ried-Kirchberggegend, befindlichen Eibe
beauftragt.

Nach den durchgeführten Erhebungen handelt es sich
hiebbei um eine Eibe mit einer Höhe von 9 bis 10 m, einem
Alter von 800 bis 1000 Jahren, einem Stammumfang von 3.40 m
und einem Kronendurchmesser von 12 m, welche von der nach Mar-
bach führenden Landesstrasse erreichbar ist und 90 m nordwest-
lich der Liegenschaft Steinrott (Steinbacher) steckt.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt im Na-
men der n.ö. Landesregierung die in Kirchberg a.d. Pielach, Ried-
Kirchberggegend, stehende, vorbeschriebene Eibe gem. § 2 (1)
des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGB1.40/1952 und § 1
(2) der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGB1.41/1952,
zum Naturdenkmal.

Gem. §§ 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes ist je-
de Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals nur mit vor-
heriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei
denn, dass ein solcher Eingriff zur Abwendung einer nachweis-
lichen Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sa-
chen unvermeidlich ist.

Begründung :

Eiben stellen Naturgebilde dar, welche infolge ih-
rer Eigenart und Seltenheit erhaltungswürdig sind.

Außerdem hat der Eigentümer Anton K ö n i g, w/hft.
in Kirchberggegend Nr. 25, die Erklärung abgegeben, dass er
gegen die Unterschutzstellung dieser Eibe nichts einzuwenden
habe.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Dieser Bescheid ergeht an:

- 1.) Herrn Anton König in Kirchberg/P., Kirchberggegend 25, RS b;
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, in Wien I.,
Herrengasse 13, zu Zl. L.A.III/2-572n-55 vom 2.8.1955,
(zweifach, samt dem ausgefüllten Erhebungsblatt)

- 3.) den Herrn Bürgermeister in Kirchberg/P., zur Kenntnisnahme;
- 4.) das Gend.Po.Kdo. in Kirchberg/P., zur Kenntnisnahme und gelegentlichen Überwachung im Sinne des § 4 des Naturschutzgesetzes,
- 5.) die bez. Forstinspektion im Hause, zur Kenntnisnahme.

B e s c h l u s s

Der Bezirkshauptmann:

[Handwritten Signature]

Die durch den durchgeführten ärztlichen Untersuchungen handelt es sich hier um eine Kiste mit einer Höhe von 9 bis 10 cm, einem Alter von 800 bis 1000 Jahren, einem Stammdurchmesser von 3,40 m und einem Kronendurchmesser von 12 m, welche von der nach dem nachstehenden Landeskarte erreicht ist und 90 m nordwestlich der Pfarrkirche (Steinbach) steht.

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt im Namen der n.ö. Landesregierung die in Kirchberg a. d. Pielach, Kirchberg, St. Pölten, vorbeschriebene, als ein Denkmal des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 1. 5. 1911, (S. 1. 1911) und § 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 2. 5. 1911, (S. 1. 1911), als ein Naturdenkmal. Gem. §§ 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes ist die Verwaltung der Naturdenkmale der n.ö. Landesregierung vorbehalten, dass ein solcher eintritt zur Abwendung eines nachteiligen Einflusses für Menschen oder im ethischen Sinne für die Natur unvorteilhaft ist.

B e w e i s

Einen solchen Naturdenkmal hat, welche infolge ihrer Alter und Größe erhalten werden soll. In Kirchberg a. d. Pielach, St. Pölten, hat der Eigentümer, Herr ... die Kiste als ein Denkmal des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 1. 5. 1911, (S. 1. 1911) und § 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 2. 5. 1911, (S. 1. 1911), als ein Naturdenkmal erklärt.

N e c h t m i t t e l b e h r

Gegen diesen Bescheid ist eine Revision unzulässig. Dieser Bescheid ergeht an:

- 1.) Herrn Anton König in Kirchberg/P., Kirchbergweg 25, 3. St.
- 2.) dem Land n.ö. Landesregierung, 1. 4. 1112, in Wien I., Herrngasse 15, an Nr. 1. 1112-222n-25 vom 2. 8. 1922, (S. 1. 1922), auf dem beschriebenen Naturdenkmal.



IX - 793/2

St. Pölten, am 13.10.1955

Kirchberg/Piel.,
1 Eibe, Naturdenkmalerklärung

ÄNDERUNG (Februar 1987):

GrSt. 995/1, EZ. 101, KG. Kirchberg/P., Eigentümer Anton und Elfriede KÖNIG, Kirchberggegend 25, 3204 Kirchberg/Pielach

Bescheid:

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten im Hinblick darauf, dass Eiben zu den geschützten Pflanzen gehören und von der Ausrottung bedroht sind, mit der Unterschutzstellung der auf Parz. 992, K.G. Kirchberg/Piel., Ried-Kirchberggegend, befindlichen Eibe beauftragt.

Nach den durchgeführten Erhebungen handelt es sich hierbei um eine Eibe mit einer Höhe von 9 bis 10 m, einem Alter von 800 bis 1000 Jahren, einem Stammumfang von 3,40 m und einem Kronendurchmesser von 12 m, welche von der nach Marbach führenden Landesstraße erreichbar ist und 90 m nordwestlich der Liegenschaft Steinrott (Steinbacher) stockt.

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt im Namen der n.ö. Landesregierung die in Kirchberg a.d. Pielach, Ried-Kirchberggegend, stehende, vorbeschriebene Eibe gem. § 2 (1) des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI. 40/1952 und § 1 (2) der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBI. 41/1952, zum Naturdenkmal.

Gem. §§ 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei denn, dass ein solcher Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

Begründung:

Eiben stellen Naturgebilde dar, welche infolge ihrer Eigenart und Seltenheit erhaltungswürdig sind.

Außerdem hat der Eigentümer Anton K ö n i g , whft.

in Kirchberggegend Nr. 25, die Erklärung abgegeben, dass er gegen die Unterschutzstellung dieser Eibe nichts einzuwenden habe.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Dieser Bescheid ergeht an:

- 1.) Herrn Anton König in Kirchberg/Piel., Kirchberggegend 25;
- 2.) das Amt der NÖ Landesregierung, L.A. III/2, in Wien I., Herrengasse 13, zu Zl. L.A. III/2-572n-55 vom 2.8.1955 (zweifach, samt dem ausgefüllten Erhebungsblatt);
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Kirchberg/P., zur Kenntnisnahme;
- 4.) das Gend.Po.Kdo. in Kirchberg/P., zur Kenntnisnahme und gelegentlichen Überwachung im Sinne des § 4 des Naturschutzgesetzes.
- 5.) die Bez.Forstinspektion im Hause, zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Suchanek

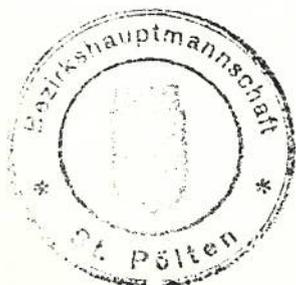
Für die Richtigkeit
der Abschrift:

J. J. J.

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 14.Jänner 1986

Für den Bezirkshauptmann



[Signature]
(Dr. Oppitz)